

**RS OGH 2001/5/3 150s73/00,  
130s122/07a, 140s103/09t,  
150s27/16h, 60b71/17k, 20Ds15/17m**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.05.2001

## Norm

StGB §146 A5

StGB §146 G

StPO §281 Abs1 Z9 lit a

## Rechtssatz

Nach (nunmehr) gefestigter Judikatur zum "Behördenbetrug und Prozessbetrug" sind vorsätzliche falsche Angaben einer Partei gegenüber der Behörde zur Erlangung vermögensrechtlicher Leistungen auch dann als Täuschung über Tatsachen zu beurteilen, wenn die Behörde zur Überprüfung der Angaben verpflichtet ist und wenn keine falschen Beweismittel und Bescheinigungsmittel aufgeboten wurden. Können doch an die Redlichkeit einer sich insoweit erklärenden Person keine geringeren Anforderungen gestellt werden als im Rechtsleben und Geschäftsleben zwischen Privaten.

## Entscheidungstexte

- 15 Os 73/00  
Entscheidungstext OGH 03.05.2001 15 Os 73/00
- 13 Os 122/07a  
Entscheidungstext OGH 14.05.2008 13 Os 122/07a  
Beisatz: Für eine strafrechtliche Differenzierung zwischen Behördenbetrug ieS und Prozessbetrug finden sich keine stichhaltigen Argumente. (T1)  
Beisatz: Hier: Prozessbetrug. (T2)  
Bem: Mit ausführlicher Auseinandersetzung mit der Lehre und unter ausdrücklicher Ablehnung der in 15 Os 190/87 angedeuteten Möglichkeit, zwischen Behördenbetrug ieS und Prozessbetrug strafrechtlich zu differenzieren. (T3)
- 14 Os 103/09t  
Entscheidungstext OGH 06.10.2009 14 Os 103/09t
- 15 Os 27/16h  
Entscheidungstext OGH 25.05.2016 15 Os 27/16h  
Auch
- 6 Ob 71/17k  
Entscheidungstext OGH 29.05.2017 6 Ob 71/17k  
Auch; Beisatz: Hier: Kündigungsgrund nach § 30 Abs 2 dritter Fall MRG. (T4)
- 20 Ds 15/17m  
Entscheidungstext OGH 12.12.2017 20 Ds 15/17m  
Vgl auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115362

## Im RIS seit

02.06.2001

## Zuletzt aktualisiert am

09.01.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)